



Stellungnahme der SP Aarberg zur Totalrevision des Ortspolizei-reglements

Die SP Aarberg hat an der ausserordentlichen Vorstandssitzung vom Dienstag, 23. September 2014 die umfassend überarbeitete Version des Ortspolizei-reglements besprochen. Die SP Aarberg begrüsst die Vernehmlassung ausserordentlich und bedankt sich bei der Kommission für die wertvolle und arbeitsintensive Vorarbeit.

Die SP bemängelt die Form, in der das total überarbeitete Reglement präsentiert wurde. Für eine aussenstehende Person ist es sehr anspruchsvoll, das alte und das überarbeitete Reglement zu vergleichen. Eine Gegenüberstellung der alten, neuen und gestrichenen Artikel (soweit dies möglich ist) wäre hilfreich. Zudem ist uns bei der Sichtung des Reglements aufgefallen, dass nicht immer in der gleichen Form auf die übergeordneten Gesetze verwiesen wird (Art 5, Abs. 2 und Art. 28, Abs. 1). Teilweise werden auch Artikel der übergeordneten Gesetzgebung übernommen, ohne diese zu vermerken. So beispielsweise der Artikel 29, Abs. 1 und Artikel 30, die aus dem Umweltschutzgesetz stammen. Die Artikel sind im Gegensatz zu Art. 28, Abs. 1 genau zitiert.

Des Weiteren schlägt die SP folgende Änderungen und Anpassungen vor:

- Art. 3** Dieser Artikel ist nicht umsetzbar, da dieser mit der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Art. 215 konkurriert.
- Art. 10** Uns ist nicht klar, weshalb präzisiert wird, dass (...) *zu privaten Zwecken* eine Bewilligung gemacht werden muss. Unserer Meinung nach könnte die Formulierung *zu privaten Zwecken* gestrichen werden.
- Art. 12** Der Nebensatz (...) *sowie Anzeichen dafür bestehen, dass Angehörige der Ansammlung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen* soll gestrichen werden. Die Definition, wann Anzeichen bestehen, erscheint uns schwierig fest zu legen und heikel.
- Art. 16** Uns ist nicht klar, weshalb der Nebensatz (...) *darf der Verkehr nicht behindert werden*, vermerkt ist. Wird durch politische und ideelle Zwecke tatsächlich der Verkehr behindert? Wir schlagen vor, diesen Nebensatz durch *ist erlaubt* zu ersetzen.
- Art. 18, Abs. 5** Pro Fahrzeug sollte fix ein Depot von 500.- erhoben werden.
- Art. 22** In diesem Artikel, von Abs. 1 – 5 werden für Sorgeberechtigte unterschiedliche Begriffe verwendet: *Inhaber der elterlichen Gewalt, Sorgeberechtigte* und *Sorgeverantwortliche*. Die Begrifflichkeit sollte, wenn möglich, vereinheitlicht werden.
- Art. 28, Abs. 3** Hier sollte präzisiert werden, dass *zuerst* der Finder das Objekt bekommt und erst dann über den gemeinnützigen Zweck entschieden wird.
- Art. 31** Die Formulierung *Fahrzeuge* (könnten auch Fahrräder sein) ist durch Motorfahrzeuge zu ersetzen.

Sozialdemokratische Partei
Aarberg

Postfach · 3270 Aarberg

Telefon 078 615 10 16

myriam.lanz@gmail.com
www.sp-aarberg.ch



- Art. 32, Abs. 2** Hier ist nicht klar, was gemeint ist. Hier wäre es wohl empfehlenswert, die Formulierung zu überprüfen.
- Art. 33** Bei diesem Artikel ist es der SP wichtig, dass auch Massnahmen festgelegt werden, um besonders den Baustellenlärm zu überprüfen.
- Art. 39** Dieser Artikel widerspricht der Gastgewerbeverordnung (GGV), Art. 15. Dort werden Laser (mit Auflagen) erlaubt.
- Art. 42** Werden hier Kriterien erarbeitet? Der SP erscheint es wichtig, dass hier Kriterien erarbeitet werden.
- Art. 46, Abs. 1** Die SP ist sich nicht sicher, ob die Verwendung des Wortes *Vollzug* korrekt ist. Wir schlagen hier die Verwendung des Wortes *Umsetzung* vor.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Vorschlägen und Anregungen einen Beitrag für ein sinnvolles und vollständiges Ortspolizeireglement leisten können.

Myriam Lanz

Präsidentin Sozialdemokratische Partei Aarberg